

Vereinbarung

zwischen

der **Ludwig-Maximilians-Universität München**, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, vertreten durch ihren Präsidenten

– nachfolgend „LMU“ genannt –

und

der **Technischen Universität München**, Arcisstraße 21, 80333 München, vertreten durch ihren Präsidenten

– nachfolgend „TUM“ genannt –

über die gemeinsame Nutzung des **Maier-Leibnitz-Laboratoriums** der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München

– nachfolgend „MLL“ genannt –

§ 1

Organisatorische Stellung des MLL

Die Betriebseinheit MLL, vormals „Beschleunigerlaboratorium der Universität München und der Technischen Universität München“, ist in ihrer organisatorisch-verwaltungsmäßigen Zuordnung eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der LMU.

§ 2

Aufgaben des MLL

Das MLL wird von der LMU und der TUM gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG gemeinsam genutzt; es dient in gleichem Maße der LMU und der TUM für Zwecke der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Kern-, Teilchen-, und Beschleunigerphysik und deren methodische Anwendungen in Naturwissenschaft, Technik und Medizin. Das MLL unterstützt die Forschungen in den Exzellenzclustern „The Munich Center for Advanced Photonics“ und „Origin and Structure of the Universe – The Fundamental Physics“ im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder und führt diese Forschungen fort.

§ 3

Forschungskollegium

(1) Für das Zusammenwirken der LMU und der TUM in der gemeinsamen Nutzung des MLL wird ein Forschungskollegium als gemeinsames Organ der beiden Universitäten gebildet. Dem Forschungskollegium gehören an:

1. sechs Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG,
2. zwei Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. zwei Vertreter der Studierenden und
4. ein Vertreter der hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Die Mitglieder des Forschungskollegiums werden im Benehmen mit der Fakultät für Physik der LMU und der Fakultät für Physik der TUM von der Hochschulleitung der LMU und der Hochschulleitung der TUM für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestellt das nach den Abs. 3 und 4 jeweils zuständige Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Bei der Bestellung der Mitglieder des Forschungskollegiums gemäß Abs. 1 Nr. 1. sowie Nr. 2 sollen beide Exzellenzcluster vertreten sein.

(3) Das Präsidium der LMU bestellt

1. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die der Fakultät für Physik der LMU angehören und auf Grund ihres Arbeitsgebietes zur Forschung am MLL in enger wissenschaftlicher Beziehung stehen; mindestens zwei von ihnen müssen experimentell an den Forschungsarbeiten am MLL beteiligt sein,
2. einen Vertreter oder eine Vertreterin der am MLL tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der LMU,
3. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden aus dem Kreis der am MLL tätigen Studierenden der LMU und
4. einen Vertreter oder eine Vertreterin der am MLL tätigen hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der LMU.

(4) Das Präsidium der TUM bestellt

1. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die der Fakultät Physik der TUM angehören und auf Grund ihres Arbeitsgebietes zur Forschung am MLL in enger wissenschaftlicher Beziehung stehen; mindestens zwei von ihnen müssen experimentell an den Forschungsarbeiten am MLL beteiligt sein,
2. einen Vertreter oder eine Vertreterin der am MLL tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der TUM und
3. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden aus dem Kreis der am MLL tätigen Studierenden der TUM.

(5) Die Sitzungen des Forschungskollegiums werden vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand geleitet. Er beruft die Sitzungen des Forschungskollegiums ein. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Forschungskollegiums ist der Vorstand verpflichtet, eine Sitzung des Forschungskollegiums einzuberufen.

(6) Für den Geschäftsgang des Forschungskollegiums gelten die §§ 69 bis 71 der Grundordnung der LMU vom 15. Juni 2007. Die Hochschulleitungen der beiden Universitäten können vom Forschungskollegium die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(7) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Forschungskollegiums den Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin beiziehen.

§ 4

Aufgaben des Forschungskollegiums

Das Forschungskollegium, dessen Mitglieder in gemeinsamer Verantwortung zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zusammenwirken,

1. beschließt unbeschadet des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG einen Vorschlag für den Voranschlag des MLL zum Staatshaushaltsplan,
2. beschließt über die Verwendung der dem MLL zugewiesenen Stellen und Mittel,

3. beschließt über die grundsätzliche Gestaltung und Koordinierung der Forschungsarbeiten am MLL,
4. wählt den Vorstand und stellvertretenden Vorstand des Forschungskollegiums und
5. kann eine Betriebs- und Benutzungsordnung erlassen.

§ 5 Vorstand

(1) Das Forschungskollegium wählt aus der Mitte der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die am MLL an der Forschung beteiligt sind, für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand und einen stellvertretenden Vorstand, wobei abwechselnd der Vorstand Mitglied der LMU und der stellvertretende Vorstand Mitglied der TUM und umgekehrt sein müssen. Abweichend von Satz 1 ist eine einmalige Wiederwahl des Vorstands zulässig; in diesem Fall ist auch eine Wiederwahl des stellvertretenden Vorstands zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des MLL; im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorstand vertreten.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des MLL,
- b) die Vorbereitung der Beratungen des Forschungskollegiums,
- c) der Vollzug der Beschlüsse des Forschungskollegiums.

(4) Der Vorstand des Forschungskollegiums ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des MLL und für den ordnungsgemäßen Betrieb der technischen Einrichtungen verantwortlich. Er trifft die für den ordnungsgemäßen Betrieb der technischen Einrichtungen erforderlichen Entscheidungen grundsätzlich im Benehmen mit dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin bzw. dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Er ist Vorgesetzter der dem MLL angehörenden Beschäftigten mit Ausnahme der Professoren und Professorinnen und stellt sicher, dass die dem MLL zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen als Mitglieder der jeweiligen Universität nachkommen, soweit Angelegenheiten des MLL betroffen sind.

§ 6 Unterstützung des Forschungskollegiums und des Vorstands

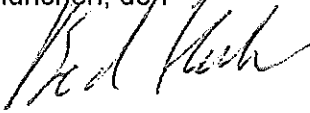
Forschungskollegium und Vorstand werden von den Hochschulleitungen sowie den Dekanen oder Dekaninnen der Fakultäten für Physik von LMU und TUM unter Berücksichtigung der Interessen der beiden Universitäten unterstützt. Sie wirken erforderlichenfalls in den die gemeinsame Nutzung des MLL betreffenden Fragen auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den beteiligten Universitäten oder den am MLL tätigen Beschäftigten hin.


§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Die Amtszeit des ersten Forschungskollegiums auf der Grundlage dieser Vereinbarung beginnt am 01.10.2008; spätestens bis zu diesem Zeitpunkt haben die Hochschulleitungen der LMU und der TUM die Mitglieder des Forschungskollegiums zu bestellen. Die erste Amtszeit endet am 30.09.2009. Der Dekan der Fakultät für Physik der LMU beruft das Forschungskollegium baldmöglichst zu einer ersten Sitzung ein, in der der Vorstand und stell-

vertretende Vorstand des Forschungskollegiums gewählt werden, deren Amtszeit bis 30.09.2009 läuft. Bis zur Bestellung der Mitglieder des Forschungskollegiums und der Wahl des Vorstands des Forschungskollegiums werden deren und dessen Aufgaben durch die auf der Grundlage der Verordnung über die gemeinsame Nutzung des Beschleunigerlaboratoriums der LMU und der TUM vom 31.10.1974 (GVBl S. 731), geändert durch Verordnung vom 27.10.1987 (GVBl S. 419), im Amt befindlichen Organe wahrgenommen.

München, den 31.07.08

Prof. Dr. Bernd Huber

München, den 31.7.2008

Prof. Dr. Wolfgang A. Herrmann